

Bericht

des Senats der Freien Hansestadt Bremen

**über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus
Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische
Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben
der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtge-
meinde Bremen), (Verwaltungsvorschrift vom
25. Juli 2008, Amtsblatt Nr. 71 /2008 in der Fassung vom
17. Juli 2012, Amtsblatt Nr. 88/2012)**

**an die Bremische Bürgerschaft
(Landtag und Stadtbürgerschaft)**

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2021

vom 5. April 2022



Senator für Finanzen

Als Beitrag zur wirksamen Korruptionsprävention und Transparenz berichtet der Senat jährlich über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen).

Grundlage des Berichts ist die für diesen Bereich geltende Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen), Amtsblatt Nr. 71 /2008 und Amtsblatt Nr. 88/2012).

Danach sind Leistungen Privater an die öffentliche Verwaltung in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils ab einer Höhe von 5.000 € gegenüber der Öffentlichkeit offen zu legen. Veröffentlicht werden Angaben zum Leistungsgeber (soweit nicht Anonymität gefordert wurde), der Name des Empfängers, die Höhe der Mittel bzw. der wirtschaftliche Wert der Leistung, die Art, die Form und der Zweck der Leistung sowie die Höhe eventueller Folgekosten und erbrachte Gegenleistung.

Der Bericht dient der Vermeidung des Anscheins von Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung. Gleichzeitig dokumentiert der Bericht, im welchem Umfang sich Private für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben engagieren, was in Zeiten knapper werdender Mittel zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Leistungen Privater an die öffentliche Verwaltung in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils werden je nach Art der vereinbarten Gegenleistung nach der o.g. Verwaltungsvorschrift unterschieden in Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.

- Sponsoring ist die Leistung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine natürliche oder juristische Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv zur Förderung einer Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor/der Sponsorin kommt es auf eine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt oder Projekt an (Imagegewinn, Steigerung der Unternehmens- oder Markenbekanntheit).
- Werbung sind Leistungen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen eines Unternehmens oder einer unternehmerisch orientierten Privatperson für die Verbreitung seiner Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung oder Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht.
- Spenden sind Leistungen durch Dritte (z.B. Privatpersonen oder Unternehmen) in Form von Geld oder geldwerter Leistung, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender/die Spenderin erwartet keine Gegenleistung.
- Mäzenatische Schenkungen sind Leistungen durch Dritte (z.B. Privatpersonen, Stiftungen oder Unternehmen) in Form von Geld oder geldwerte Leistungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des öffentlichen Zwecks geht.

Die o.g. Verwaltungsvorschrift gilt für alle Dienststellen, Eigenbetriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen. Mit Beschluss vom 11. März 2014 hat der Senat ergänzend um eine entsprechende Meldung für die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) gebeten. Den öffentlichen Unternehmen wird die Anwendung der Verwaltungsvorschrift ansonsten empfohlen.

Der vorliegende vierzehnte Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der Bericht beruht auf den Angaben der Ressorts, die von dem Senator von Finanzen auf Plausibilität geprüft und in einer tabellarischen Übersicht nach Leistungsempfängern geordnet zusammengeführt wurden (Anlage). Veröffentlicht werden der Name des Empfängers, die Art, die Form und der Zweck der Leistung sowie die Höhe, eventuelle Folgekosten, die erbrachte Gegenleistung und der Leistungsgeber. Soweit bei Spendern und Mäzenen der Wunsch nach Anonymität bestand, wurde dem entsprochen.

Der Bericht weist Leistungen Privater in einer Gesamthöhe von 3.905.130,43 € aus. In diesem Betrag sind Spenden in Höhe von 3.185.496,36 €, Sponsoringleistungen in Höhe von 625.430,13 € und mäzenatische Schenkungen in Höhe von 94.203,94 € enthalten. Bei den Sponsoringleistungen handelt es sich überwiegend um Geldleistungen.

Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die Leistungsarten:

Leistungen	2021		2020	
	€	%	€	%
Sponsoring	625.430	16,03	277.364,23	4,84
Werbung	-	-	-	-
Mäzenatische Schenkung	94.203,94	2,41	17.205,46	0,30
Spenden insgesamt	3.185.496,36	81,57	5.435.558,65	94,86
- Geldspenden	3.176.996,36	81,35	5.259.526,89	91,79
- Sachspenden	8.500,00	0,22	176.031,76	3,07
Gesamtsumme	3.905.130,43	100	5.730.128,34	100

Die Einzelleistungen sind in der Anlage dargestellt.

Die Leistungen Privater an die öffentliche Verwaltung in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils mit einem Einzelbetrag von über 5.000 € bleiben weiterhin auf einem hohen Niveau. Gegenüber dem Vorjahr ist zwar ein Rückgang um rd. 1.824.998 € zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung des Wegfalls von einzelnen hohen Förderungen im universitären Bereich (insgesamt rd. 2.559.511 €) und des Umstandes, dass aufgrund der Corona-Pandemie in einigen Bereichen Spenden ausgeblieben sind (u.a. aufgrund des Ausfalls von Veranstaltungen), ist in der Gesamtberatung weiterhin ein sehr hohes Engagement zu verzeichnen. Mit Blick auf die Verteilung der Zuwendungen auf die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen ist festzustellen, dass die Kultureinrichtungen mit 1.869.508,03 € gefolgt von den Hochschulen mit 1.466.599,76 € den größten Teilbetrag der Gesamtsumme von rd. 3.905.130,43 € erhalten haben.

Anlage

Tabellarische Übersicht der Leistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 €